



Merkblatt

Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

– gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten („Hundeschule“ o. ä.) –

Das Tierschutzgesetz gibt vor, dass bestimmte Tätigkeiten nur noch mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden dürfen. Hiermit wurde dem Verfassungsrang des Tierschutzgesetzes Rechnung getragen, wonach stets dann, wenn Wirbeltiere gewerblich eingesetzt werden sollen, besondere Voraussetzungen vorliegen müssen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz bedarf unter anderem der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet, die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet oder eine Schutzhundeausbildung anbietet.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz ist von einer Gewerbsmäßigkeit auszugehen, wenn die o. g. Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt wird.

Für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein und werden im Antragsverfahren auch überprüft:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, die für die Tätigkeit **erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die sog. Sachkunde** besitzen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** haben,
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen (z. B. Trainingsgelände)** müssen den **tierschutzgerechten Aspekten** entsprechen.

Die **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein. In diesem Fall sind für jede Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift sowie der Vorgaben des Ministeriums (Erlass vom 18.07.2014) folgendermaßen überprüft/nachgewiesen:



Zu 1. Kenntnisse und Fähigkeiten:

Als sachkundig anerkannt werden Personen, die folgende Qualifikation nachweisen können:

- Zertifizierte Hundetrainer durch die Landestierärztekammern;
- Zertifizierte Hundeeerzieher und Verhaltensberater IHK/BHV des Berufsverbandes der Hundeeerzieher und Verhaltensberater e. V. und bei der IHK Potsdam;
- Approbierte Tierärzte

Kann eine Qualifikation dieser Art vom Antragsteller nicht nachgewiesen werden, ist eine „Überprüfung“ durch hiesigen Fachbereich notwendig. Diese besteht aus einem theoretischen Teil (Online-Test mit 50 Fragen) sowie aus einem praktischen Teil inkl. Fachgespräch mit einem von hiesigem Fachbereich bestimmten externen Sachverständigen vor Ort. Der theoretische Teil kann jedoch ggf. wegfallen, wenn andere fundierte Fortbildungen oder Seminare nachgewiesen werden können.

In jedem Fall erfolgt vor Erlaubniserteilung ein gemeinsamer Ortstermin zum beidseitigen Kennenlernen und zur Besichtigung des Trainingsgeländes.

Zu beachten ist jedoch, dass eine abschließende, verbindliche Auskunft bzgl. der Sachkunde im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit erteilt wird.

Zu 2. Zuverlässigkeit:

Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“) sowie, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, einer **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (jeweils zu beantragen bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort).

Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person wird ausgegangen, wenn die Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Zu 3. Räumlichkeiten und Einrichtungen:

Räume, Einrichtungen und Trainingshilfsmittel müssen tierschutzgerecht sein und dürfen den Hunden keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen. Dabei müssen z. B. folgende Anforderungen erfüllt werden: Ausbruchssicher eingezäuntes Gelände; keine Verletzungsgefahren durch Geräte, Einfriedung und Hilfsmittel; Witterungsschutz und Schattenbereiche, vorhandene Wasserversorgung etc. Für Trainingseinheiten im öffentlichen Raum gilt dies gleichermaßen.

Allgemeiner Hinweis:

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann auch durch Schließung der Betriebs oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 5, 7 Tierschutzgesetz).

Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.